

Jahrgang 32 Nr. 11 Bielefeld, 22. Mai 2003

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003	114
Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 22. Mai 2003	123
Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003	128
Bekanntmachung der Neufassung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003	130

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Fassung vom 5. Februar 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg 27 Nr. 5 S. 17) und
 - der Änderungssatzung vom 15. Oktober 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 18 S. 230)
- ergibt.

Bielefeld, den 22. Mai 2003

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Hannes Oenning

Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- Artikel 1 Studierendenschaft
- Artikel 2 Organe der Studierendenschaft

II. Das Studierendenparlament

- Artikel 3 Studierendenparlament
- Artikel 4 Aufgaben des Studierendenparlaments
- Artikel 5 Vorstand
- Artikel 6 Ausschüsse
- Artikel 7 Einberufung
- Artikel 8 Beschlussfähigkeit
- Artikel 9 Antragsrechte
- Artikel 10 Öffentlichkeit
- Artikel 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Artikel 12 Auflösung und Ausscheiden

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

- Artikel 13 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
- Artikel 14 Aufgaben
- Artikel 15 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
- Artikel 16 Kommissarische Geschäftsführung
- Artikel 17 Misstrauensvotum

IV. Ältestenrat

- Artikel 18 Ältestenrat
- Artikel 19 Befangenheit
- Artikel 20 Verfahrensgrundlagen
- Artikel 21 Verhandlungszuständigkeit

V. Instanzen der Studierendenschaft

- Artikel 22 Zentrale Instanzen der Studierendenschaft

- Artikel 23 Vollversammlung
- Artikel 24 Aufgabe der Vollversammlung
- Artikel 25 Einberufung der Vollversammlung
- Artikel 26 Urabstimmung
- Artikel 27 Gegenstand der Urabstimmung
- Artikel 28 Abstimmungsverfahren zur Urabstimmung
- Artikel 29 Durchführung der Urabstimmung
- Artikel 30 Fachschaftskooperation

VI. Untergliederungen

- Artikel 31 Autonome Referate
- Artikel 32 Sprecherinnen- und Sprecherrat der ausländischen Studierenden (ASR)
- Artikel 33 Fachschaften
- Artikel 34 Organe der Fachschaft

VII. Haushalt

- Artikel 35 Beiträge
- Artikel 36 Haushaltsplan
- Artikel 37 Rechnungsergebnis
- Artikel 38 Wirtschaftsführung
- Artikel 39 Haushaltsausschuss

VIII. Schlussbestimmungen

- Artikel 40 Schlussbestimmung
- Artikel 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Studierendenschaft

(1) Die an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden und die Studienbewerberinnen und Studienbewerber gem. § 3 Abs. 2 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität Bielefeld.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Alle Studierenden haben das Recht und die Pflicht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Alle Studierenden können von allen studentischen Einrichtungen gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung Gebrauch machen.

(3) Vorrangige Aufgabe der Studierendenschaft ist die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft im Rahmen des § 72 HG.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beteiligung an der Selbstverwaltung der Universität Bielefeld und ihrer Einrichtungen,
- b) die fachliche, wirtschaftliche und soziale Vertretung und Unterstützung von Studierenden,
- c) die Förderung der Studierenden in ihrem Bemühen um politisches Denken und Handeln,
- d) die Förderung kultureller und sportlicher Interessen,
- e) die Vertretung besonderer Interessen der ausländischen Studierenden,

- f) die Aufklärung über und die Verhinderung von Diskriminierung an der Universität Bielefeld,
- g) die Pflege örtlicher, überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied ist aufgefordert, an der Selbstverwaltung, der Willensbildung und den Wahlen teilzunehmen. Es ist weiterhin verpflichtet, den Semesterbeitrag gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft zu leisten.

(5) Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld führt ein Siegel.

Artikel 2 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und
3. der Ältestenrat.

II. Das Studierendenparlament

Artikel 3 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament besteht in der Regel aus 29 Mitgliedern. Die Mitglieder werden in freier, unmittelbarer, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

Artikel 4 Aufgaben des Studierendenparlamentes

(1) Das Studierendenparlament bestimmt im Rahmen dieser Satzung die Richtlinien der Arbeit der studentischen Selbstverwaltung. Es ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es wirkt koordinierend darauf hin, dass die studentischen Mitglieder in den Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft, des Studentenwerks sowie der Universität Bielefeld und ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben entsprechend diesen Richtlinien wahrnehmen.

- (2) Das Studierendenparlament wählt oder bestellt:
- a) die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - b) die Mitglieder des Ältestenrats,
 - c) die studentischen Mitglieder der Universität Bielefeld in die Gremien des Studentenwerkes und
 - d) die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlamentes.

(3) Das Studierendenparlament schlägt die studentischen Mitglieder für die Ausschüsse und Kommissionen der

Universität Bielefeld und ihrer Einrichtungen vor, sofern nicht Fachschaften gemäß Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) zuständig sind oder die Grundordnung oder andere Ordnungen der Universität Bielefeld eine andere Regelung treffen.

(4) Das Studierendenparlament nimmt am Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses dessen Rechenschaftsbericht entgegen und entscheidet nach dem Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Erstellung des jeweiligen Kassenprüfberichts über seine finanzielle Entlastung.

(5) Das Studierendenparlament fördert die Möglichkeit der Arbeit politischer studentischer Vereinigungen und politischer studentischer Initiativen gem. § 72 Abs. 3 HG.

(6) Das Studierendenparlament beschließt die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft. Es beschließt über die Zustimmung zu Ordnungen des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(7) Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan der Studierendenschaft und kontrolliert dessen Ausführung.

(8) Die Beschlüsse des Studierendenparlamentes werden vom Studierendenparlament in einem Protokoll hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Beschlüsse publiziert das Studierendenparlament vorab hochschulöffentlich.

Artikel 5 Vorstand

(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung seinen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die einzeln mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes gewählt werden. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird hier die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit verfehlt, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes erhält.

(2) Jedem Mitglied des Vorstandes kann dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass vom Studierendenparlament mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Studierendenparlamentes eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.

(3) Der Vorstand beruft die Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Einladung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

Artikel 6 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament setzt in seiner konstituierenden Sitzung den Haushaltsausschuss gemäß Artikel 39 als ständigen Ausschuss ein. Die Amtszeit des Haushaltsausschusses endet mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.

(2) Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse einsetzen. Über die Kompetenzen, die Amtszeit und die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse entscheidet das Studierendenparlament. Der Haushaltsausschuss und alle weiteren Ausschüsse werden gemäß den Stärkeverhältnissen im Studierendenparlament nach d'Hondt besetzt. Wird nichts anderes entschieden, gilt für die Ausschüsse die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(3) Das Studierendenparlament kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Amtszeit werden vom Studierendenparlament beschlossen.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich öffentlich. Die Protokolle der Ausschüsse und Kommissionen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Artikel 7 Einberufung

(1) Das Studierendenparlament ist mindestens dreimal je Semester in der nichtvorlesungsfreien Zeit einzuberufen.

(2) Das Studierendenparlament muss einberufen werden auf Verlangen

1. des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. von einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 3. des gem. FSRO oder der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) zuständigen Organs einer Fachschaft und
 4. aller studentischen Mitglieder im Senat der Universität Bielefeld
- unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände.

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungsraum anwesend ist. Für Beschlüsse oder Wahlen reicht die einfache Mehrheit, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

Artikel 9 Antragsrechte

Antragsberechtigt an das Studierendenparlament sind neben den Mitgliedern des Studierendenparlaments

1. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. die studentischen Mitglieder im Senat der Universität Bielefeld,
3. die gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organe der Fachschaften,

4. die Vorsitzenden der vom Studierendenparlament eingesetzten Ausschüsse oder Kommissionen und
5. ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben sein muss.

Artikel 10 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Studierendenparlaments oder auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die Mitglieder der Studierendenschaft, die nicht Mitglieder des Studierendenparlaments sind, haben zu jedem Tagesordnungspunkt Rederecht. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments kann das Rederecht gem. Satz 1 mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments für einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

(3) Das Anwesenheits-, das Rede- und das Antragsrecht der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses darf nicht eingeschränkt werden.

(4) Die Anwesenheit des Vorsitzes oder eines Mitglieds des Vorsitzes oder anderer Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses kann von einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments verlangt werden.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft der Universität Bielefeld. Sie sind verpflichtet, an den Arbeiten des Studierendenparlaments teilzunehmen. Sie sind nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Artikel 12 Auflösung und Ausscheiden

(1) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. Vor einem solchen Beschluss hat das Studierendenparlament den Termin des ersten Wahltages der Neuwahl festzulegen sowie einen Wahlausschuss zu wählen, der die Neuwahl vorbereitet.

- (2) Einzelne Mitglieder scheiden aus durch
1. Mandatsniederlegung,
 2. Exmatrikulation,
 3. Nominierung in den Ältestenrat,
 4. Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 5. dauernden Wegfall der Geschäftsfähigkeit oder
 6. Tod.

Auf den freiwerdenden Sitz rückt die Kandidatin oder der Kandidat derselben Liste nach, die oder der die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Ist eine Liste erschöpft, bleibt der Sitz frei.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

Artikel 13

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss gliedert sich in Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem Vorsitz, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten und gegebenenfalls weiteren Referentinnen oder Referenten.

(3) Der Vorsitz soll aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern bestehen. Höchstens ein Mitglied darf ein Mann sein. Entscheidungen des Vorsitzes werden einvernehmlich gefällt. Mitglieder des Vorsitzes können ein Referat übernehmen, nicht jedoch das Finanzreferat. Zur rechtsgeschäftlichen Außenvertretung sind die Mitglieder des Vorsitzes gemeinsam oder ist ein Mitglied des Vorsitzes zusammen mit einer weiteren Referentin oder einem weiteren Referenten berechtigt; hiervon ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate. Begründet das Rechtsgeschäft für die Studierendenschaft lediglich einen rechtlichen Vorteil oder begründet sie kein Dauerschuldverhältnis und für die Studierendenschaft keine Hauptleistungspflicht über €250,00, so ist jedes Mitglied des Vorsitzes allein entscheidungsberechtigt.

(4) Unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 3 kann der Vorsitz aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden bestehen. In diesem Fall sind zwei der Referentinnen oder der Referenten zu stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen. Höchstens zwei dieser drei Personen dürfen Männer sein. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist die oder der Vorsitzende zusammen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder einer weiteren Referentin oder einem weiteren Referenten berechtigt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss veröffentlicht seine Beschlüsse in Protokollen, die unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Den Mitgliedern des Studierendenparlaments, seinen Ausschüssen und Kommissionen und den Fachschaften werden die Protokolle zugesandt.

Artikel 14 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen und ist berechtigt, im Namen der Studierendenschaft zu sprechen. Er

führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

(2) Es soll stets eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Sitzungen des Studierendenparlaments anwesend sein. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen. Außerdem steht ihnen das Rederecht und das Antragsrecht zu.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Rahmen seiner Aufgaben abzugeben. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden.

(4) Zur Bewältigung einzelner Aufgaben kann der Allgemeine Studierendenausschuss Beauftragte benennen, die im Namen des Allgemeinen Studierendenausschusses tätig sind. Sie sind dem Allgemeinen Studierendenausschuss gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

Artikel 15

Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Vorsitz und die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt.

(2) Die Mitglieder des Vorsitzes gem. Art. 13 Abs. 3 werden gemeinsam als Team gewählt. Gewählt ist das Team, das im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Erreicht kein Team die erforderliche Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt.

(3) Wird dabei die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit verfehlt oder steht kein Team zur Kandidatur, so kann ein Vorsitz gem. Art. 13 Abs. 4 gebildet werden. Dabei können sowohl Einzelpersonen als auch Teams, die den Anforderungen des Art. 13 Abs. 3 entsprechen, kandidieren. Für letztere gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erhält. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird hier die nach Satz 4 erforderliche Mehrheit verfehlt, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments erhält.

(4) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses werden die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet unverzüglich und ohne Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird hier die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit verfehlt, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Studierendenparlaments erhält.

(5) Sollte kein Vorsitz nach Art.13 Abs. 3 gewählt worden sein, wählt das Studierendenparlament aus den Reihen der

Referentinnen oder Referenten auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt auf ein Jahr, jedoch nicht über die Amtsperiode des jeweiligen Studierendenparlaments hinaus. Wiederwahl ist zulässig, für die Mitgliedschaft im Vorsitz jedoch nur für eine weitere Amtszeit. Mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorsitzes endet auch die Amtszeit der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mit Ausnahme der Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate und der Sprecherinnen und Sprecher des ASR.

(7) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Vorsitz des Studierendenparlaments schriftlich zu erklären und zu begründen.

(8) Ist ein Vorsitz gem. Art. 13 Abs. 3 gewählt und nur ein Mitglied des Vorsitzes zurückgetreten, so nimmt das Studierendenparlament auf Vorschlag des weiter amtierenden Mitglieds eine Ergänzungswahl vor. Das neue Mitglied bedarf der Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds endet mit der des bereits amtierenden. Schlägt das verbleibende Mitglied binnen zweier Wochen keine Kandidatin oder keinen Kandidaten vor oder kommt die für eine Ergänzungswahl erforderliche Mehrheit in der auf den Vorschlag folgenden Sitzung des Studierendenparlaments nicht zustande, gilt der Vorsitz als zurückgetreten.

(9) Mit dem Rücktritt des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses endet auch die Amtszeit aller Referentinnen und Referenten. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(10) Für die Dauer der Amtszeit ist ein Rechenschaftsbericht gemäß Artikel 4 Abs. 4 abzugeben.

Artikel 16 Kommissarische Geschäftsführung

(1) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses führt der ausscheidende Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäfte kommissarisch fort.

(2) Bis zur Neuwahl eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses führt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses die Geschäfte kommissarisch fort, es sei denn, die Stelle soll nicht mehr besetzt werden.

(3) Sollten sowohl Allgemeiner Studierendenausschuss als auch Studierendenparlament handlungsunfähig sein, so übernimmt der Ältestenrat kommissarisch die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses und setzt einen Wahlausschuss zur Wahl des Studierendenparlaments ein, den er auch einberuft.

Artikel 17 Misstrauensvotum

(1) Das Studierendenparlament kann dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses dadurch das Misstrauen aussprechen, dass es mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitz wählt. Die Abwahl eines einzelnen Mitglieds eines Vorsitzes gem. Art. 13 Abs. 3 ist unzulässig. Für das Verfahren der Neuwahl gelten Art. 15 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1-3. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen wenigstens 48 Stunden und dürfen höchstens zehn Tage liegen. Ein Misstrauensantrag gegen den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses muss auf der Tagesordnung des Studierendenparlaments stehen.

(2) Das Studierendenparlament kann einzelnen Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses dadurch das Misstrauen aussprechen, dass es auf Vorschlag des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für den Rest der Amtszeit eine neue Referentin oder einen neuen Referenten wählt. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen wenigstens 48 Stunden und dürfen höchstens zehn Tage liegen. Ein Misstrauensantrag gegen eine Referentin oder einen Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses muss auf der Tagesordnung des Studierendenparlaments stehen.

IV. Ältestenrat

Artikel 18 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat ist das streitschlichtende und beratende Organ der Studierendenschaft und unterbreitet den streitenden Parteien oder dem Studierendenparlament einen Schlichtungsvorschlag. Er ist allen Organen gegenüber unabhängig.

(2) Der Ältestenrat ist das streitentscheidende Organ der Studierendenschaft bei Wahlanfechtungen.

(3) Der Ältestenrat kann in die Vorbereitung der Entscheidungen des Studierendenparlaments einbezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(4) Das Studierendenparlament bestellt in seiner konstituierenden Sitzung den Ältestenrat für ein Jahr. Jede im Studierendenparlament vertretene Liste benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht den Organen oder Gremien der Studierendenschaft oder den Organen und Gremien der Fachschaften gem. der FSRO oder der jeweiligen FSO angehören.

(6) Die Mitglieder des Ältestenrates können nicht abberufen werden. Wiederbenennung ist möglich. Für jedes ausscheidende Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu benennen.

(7) Alle Mitglieder sollen in einem studentischen Selbstverwaltungsgremium tätig gewesen sein und über entsprechende Erfahrung verfügen.

(8) Der Ältestenrat kann zu jedem Beratungsgegenstand bis zu drei Sachverständige heranziehen, die nicht Mitglieder der Studierendenschaft zu sein brauchen.

(9) Das Schlichtungsverfahren ist kein gerichtliches Verfahren.

Artikel 19 Befangenheit

(1) Jedes Mitglied im Ältestenrat kann sich für befangen erklären.

(2) Die streitenden Parteien haben das Recht, gegen ein Mitglied des Ältestenrates den Einwand der Befangenheit zu erheben. Darüber entscheidet der Ältestenrat einstimmig in nichtöffentlicher Sitzung; das Mitglied, gegen das der Einwand erhoben wird, nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Artikel 20 Verfahrensgrundlagen

(1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(2) Die Entscheidungen, Empfehlungen und Schlichtungsvorschläge des Ältestenrates sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie haben eine Bestimmung darüber zu enthalten, in welcher Weise sie bekannt zu geben sind. Sie sind mindestens den beiden Streitparteien und dem Allgemeinen Studierendenausschuss bekannt zu geben.

(3) Ist nichts anderes bestimmt, gilt für den Ältestenrat die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes analog.

Artikel 21 Verhandlungszuständigkeit

(1) Der Ältestenrat ist zuständig:

1. für Stellungnahmen zur Auslegung dieser Satzung und der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
2. für die Entscheidung über Wahlanfechtungen,
3. in allen ihm sonst zugewiesenen Fällen, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben.

(2) Der Ältestenrat kann von jedem Organ oder jedem Mitglied der Studierendenschaft angerufen werden.

(3) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung des Ältestenrates entscheidet der Ältestenrat nur dann erneut, wenn neue Tatsache zum Sachverhalt beigebracht werden.

V. Instanzen der Studierendenschaft

Artikel 22 Zentrale Instanzen der Studierendenschaft

Zentrale Instanzen der Studierendenschaft sind:

1. Vollversammlung (VV),
2. Urabstimmung und die
3. Fachschaftskooperation.

Artikel 23 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden gemäß Artikel 1 Abs. 1.

Artikel 24 Aufgabe der Vollversammlung

(1) Um die Interessen der Studierenden vertreten zu können, benötigen die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft ein umfassendes Meinungsbild. Daher findet zu wichtigen Fragen eine Vollversammlung statt.

(2) Die Vollversammlung hat das Recht, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Artikel 25 Einberufung der Vollversammlung

(1) Vollversammlungen werden unter Angabe der Beratungsgegenstände vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen

1. auf Beschluss des Studierendenparlamentes,
2. auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft, der von mindestens 50 Studierenden unterschrieben sein muss,
3. auf schriftlichen Antrag des gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organs einer Fachschaft oder
4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Näheres regelt die Vollversammlungsordnung.

Artikel 26 Urabstimmung

(1) Urabstimmungen werden durchgeführt auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft oder auf Beschluss des Studierendenparlamentes.

(2) Jeder Antrag, der zur Urabstimmung gestellt wird, muss den Gegenstand der Entscheidung nennen. Die Formulierung geschieht durch die Antragstellerin oder den Antragsteller.

(3) Zu jeder Urabstimmung kann den Abstimmungsberechtigten höchstens ein Antrag von jedem Antragsteller zur Abstimmung vorgelegt werden.

(4) Beschlüsse, die in Urabstimmungen gefasst worden sind, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn bei

der Abstimmung mindestens dreißig Prozent der Stimmberechtigten schriftlich zugestimmt haben. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erzielt.

Artikel 27 Gegenstand der Urabstimmung

(1) Alle Angelegenheiten des Studierendenparlaments nach Artikel 4 Abs. 1, 5 und 6 können in Urabstimmung entschieden werden.

(2) Nicht Gegenstand der Urabstimmung können sein:

1. Wahl oder Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Auflösung und Neuwahl des Studierendenparlaments,
3. sonstige personelle Entscheidungen,
4. Finanzangelegenheiten oder
5. Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

Artikel 28 Abstimmungsverfahren zur Urabstimmung

(1) Abstimmungsberechtigt sind alle in Artikel 1 Abs. 1 genannten Studierenden.

(2) Die Abstimmung ist frei, direkt, gleich, allgemein und geheim. Die Möglichkeit der Briefabstimmung muss gegeben werden. Die Abstimmung findet an mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens sechs Stunden statt.

Artikel 29 Durchführung der Urabstimmung

(1) Für die Durchführung der Urabstimmung setzt das Studierendenparlament unverzüglich nach Stellung eines Antrags auf Urabstimmung gem. Artikel 28 Abs. 1 eine Urabstimmungskommission ein, die aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Die Urabstimmungskommission kann zu ihrer Unterstützung Helferinnen oder Helfer einsetzen.

(3) Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

Artikel 30 Fachschaftskooperation

(1) Die Fachschaftskooperation ist das regelmäßige Treffen von Fachschaften auf zentraler Ebene. Sie dient der Kooperation der Fachschaften untereinander. Hierzu gehören insbesondere

1. der Erfahrungsaustausch der Fachschaften untereinander,
2. die Behandlung fächerübergreifender Belange,
3. allgemeine, die Fachschaften betreffende und interessierende Belange und
4. die Erarbeitung gemeinsamer Strategien auf Universitätsebene.

(2) Die Fachschaftskooperation berät die Organe der Studierendenschaft.

VI. Untergliederungen

Artikel 31 Autonome Referate

(1) Zur Wahrnehmung besonderer Interessen studentischer benachteiligter Gruppen werden folgende autonome Referate eingerichtet:

1. das Internationale Autonome Feministische Referat für FrauenLesbenTransgender und
2. das Autonome Schwulenreferat.

(2) Die Tätigkeit dieser Referate bewegt sich im Rahmen der Aufgabenbereiche, die der Studierendenschaft gesetzlich und in dieser Satzung vorgeschrieben sind.

(3) Die jeweiligen Vollversammlungen machen dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses einen Vorschlag zur Berufung oder Entlassung der Referentinnen und Referenten. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses bestellt oder entlässt diese nach der Zustimmung durch das Studierendenparlament. Die Amtszeit der Referentinnen und Referenten beträgt ein Jahr. Erneute Bestellung ist möglich.

(4) Die jeweiligen Vollversammlungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat hochschulöffentlich zu erfolgen. Die autonomen Referate nach Absatz 1 können sich eine Wahlordnung geben, die der Zustimmung des Studierendenparlaments bedarf.

(5) Das Nähere regelt die entsprechende Wahlordnung. Solange keine Wahlordnung vorliegt, regelt die Vollversammlung das Verfahren.

(6) Am Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dem Studierendenparlament ein schriftlicher Tätigkeitsbericht der autonomen Referate vorzulegen.

(7) Die Referentinnen und Referenten arbeiten gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich. Sie gehören dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Referentinnen oder Referenten ohne Stimmrecht an.

(8) Zur Durchführung der den Referaten obliegenden Aufgaben sind im Haushaltsplan ausreichende Finanzmittel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 32 Sprecherinnen- und Sprecherrat der ausländischen Studierenden (ASR)

(1) Zur Wahrnehmung besonderer Interessen von ausländischen Studierenden wird der Sprecherinnen- und Sprecherrat der ausländischen Studierenden eingerichtet.

(2) Die Tätigkeit des Sprecherinnen- und Sprecherrates bewegt sich im Rahmen der Aufgabenbereiche, die der Studierendenschaft gesetzlich und in dieser Satzung vorgeschrieben sind.

(3) Die Vollversammlung der ausländischen und staatenlosen Studierenden nennt dem Vorsitz des Allgemeinen

Studierendenausschusses ihren Vorschlag zur Berufung und Entlassung der Sprecherinnen und Sprecher, soweit die Wahlordnung (s. Absatz 4) nichts anderes bestimmt. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses schlägt daraufhin dem Studierendenparlament diesen Vorschlag zur Berufung und Entlassung der Sprecherinnen und Sprecher zur Wahl vor. Die Sprecherinnen und Sprecher werden vom Studierendenparlament gewählt und abgewählt. Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat hochschulöffentlich zu erfolgen. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat gibt sich eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Studierendenparlamentes bedarf. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Sie muss Regelungen über die Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrates, die Amtszeit und den Wahlmodus enthalten.

(5) Am Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dem Studierendenparlament ein schriftlicher Tätigkeitsbericht des Sprecherinnen- und Sprecherrates vorzulegen.

(6) Die Sprecherinnen und Sprecher arbeiten gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich. Sie gehören dem Allgemeinen Studierendenausschuss als Referentinnen oder Referenten ohne Stimmrecht an.

(7) Zur Durchführung der dem Sprecherinnen- und Sprecherrat obliegenden Aufgaben sind im Haushaltsplan ausreichende Finanzmittel nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 33 Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Zuordnung zu den Fachschaften und die Aufgaben der Fachschaften regelt die Fachschaftsrahmenordnung (FSRO), die den Maßgaben des § 77 HG entsprechen muss.

(2) Die Studierendenschaft stellt für die Durchführung der den Fachschaften obliegenden Aufgaben ausreichende Zuweisungen im Haushalt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeit zur Verfügung. Dabei sind Mittel für jede Fachschaft einzeln auszuweisen. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

(3) Die Fachschaftsrahmenordnung wird vom Studierendenparlament mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen.

Artikel 34 Organe der Fachschaft

Organ der Fachschaft ist grundsätzlich die Fachschaftsvertretung (FSV). Die Fachschaftsordnung (FSO) kann weitere Organe vorsehen. Näheres regelt die FSRO.

VII. Haushalt

Artikel 35 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft werden von den Studierenden Beiträge erhoben. Die Beiträge sollen so bemessen sein, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Höhe der Beiträge wird vom Studierendenparlament beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld.

Artikel 36 Haushaltsplan

(1) Zur Bewirtschaftung des Vermögens der Studierendenschaft ist jährlich für das folgende Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs vom Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament beschlossen.

(3) Der Entwurf des Haushaltsplans ist zehn Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss (HA) vorzulegen. Der Haushaltsausschuss berät den Haushaltsplan und nimmt zu seinen Ansätzen im einzelnen Stellung. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu einzelnen Ansätzen oder zum Haushaltsplan insgesamt Sondervoten abzugeben. Nach der Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Entwurf des Haushaltsplans umgehend dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich eventueller Sondervoten beizufügen.

(4) Das Studierendenparlament berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und der eingegangenen Sondervoten.

(5) Nachträge zum Haushaltsplan (Nachtragshaushalte) müssen dem Haushaltsausschuss vor der Beschlussfassung im Studierendenparlament zur Stellungnahme vorgelegt werden; Absatz 3, Satz 2 bis 5 gilt analog.

(6) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Artikel 37 Rechnungsergebnis

Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung durch das Studierendenparlament über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen. Mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung durch das Studierendenparlament wird das Rechnungsergebnis hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Artikel 38
Wirtschaftsführung

(1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich.

(2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann ein Veto gegen jeden Beschluss der Organe der Studierendenschaft und der gem. FSRO oder der jeweiligen FSO zuständigen Organe der Fachschaften, der wirtschaftliche Verpflichtungen nach sich zieht, binnen sechs Tagen nach Beschlussfassung im Studierendenparlament bzw. sechs Tage nach Anzeige der Fachschaften einlegen. Beschlüsse, die wirtschaftliche Verpflichtungen für die Studierendenschaft nach sich ziehen, müssen vor ihrer Ausführung der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten angezeigt werden.

(3) Gegen dieses Veto kann das betreffende Organ, sofern es sich nicht um das Studierendenparlament handelt, Widerspruch beim Studierendenparlament einlegen. Das Studierendenparlament entscheidet auf seiner nächsten Sitzung unter Berücksichtigung der Einwände der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten über derartige Widersprüche mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden mitgezählt.

(4) Ein Veto der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten gegen Beschlüsse des Studierendenparlaments wird auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments erneut unter Berücksichtigung der Einwände der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten beraten. Das Veto kann nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder überstimmt werden.

(5) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses bleiben unberührt.

Artikel 39
Haushaltsausschuss

(1) Das Studierendenparlament besetzt aus seiner Mitte einen Haushaltsausschuss, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Besetzung erfolgt gemäß Artikel 6.

(2) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Dem Haushaltsausschuss obliegt die Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses in allen Fragen der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(4) Der Haushaltsausschuss wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung mit.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 40
Schlussbestimmung

Diese Satzung kann durch das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden.

Artikel 41
Inkrafttreten*

*) Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung sowie der Änderungssatzung. Die Bekanntmachung enthält die vom 15. Oktober 2002 an geltende Fassung der Satzung.

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 22. Mai 2003

Nachstehend wird der Wortlaut der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Fassung vom 11. November 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 27 Nr. 36 S. 175),
 - der Änderungsordnung vom 1. Dezember 2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 29 Nr. 25 S. 206),
 - der Änderungsordnung vom 3. Dezember 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 20 S. 206) und
 - der Änderungsordnung vom 1. April 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 6 S. 62)
- ergibt.

Bielefeld, den 22. Mai 2003

Der Vorsitzende
des Studierendenparlamentes
der Universität Bielefeld
Hannes Oenning

Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 22. Mai 2003

Inhaltsübersicht:

I. Grundsätze

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Wahl
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

II. Wahlvorbereitungen

- § 5 Wahlkommission und Wahlleiterin oder Wahlleiter
- § 6 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
- § 7 Unvereinbarkeit
- § 8 Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 11 Inhalt des Wahlvorschlages
- § 12 Gültigkeit der Wahlvorschläge
- § 13 Aushang
- § 14 Stimmzettel

III. Wahldurchführung

- § 15 Wahlversammlung und -vorstellungen
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Briefwahl
- § 18 Sicherungsbestimmungen

IV. Ergebnisfeststellung

- § 19 Auszählung
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- § 22 Nachrücker

V. Wahlprüfung

- § 23 Wahlprüfung
- § 24 Wahlanfechtung

VI. Schlussbestimmungen

- § 25 Kostendeckung
- § 26 Zusammentritt des Studierendenparlamentes
- § 27 Wahlrechtsänderung

VII. Inkrafttreten

- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) hat 29 Sitze.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Studierendenparlamentes.

§ 2 Wahl

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach Art. 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber (Kandidatinnen und Kandidaten). Der Wahlvorschlag darf keine Zusätze enthalten, die einen Hinweis auf die Zugehörigkeit von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zu einer Vereinigung innerhalb oder außerhalb der Universität, insbesondere die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft, oder sonstige Eigenschaften der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber enthalten

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen, Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an mindestens drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen mindestens täglich sechs Stunden geöffnet sind. Das amtierende Studierendenparlament bestimmt den Termin des ersten Wahltages.

§ 3 Wahlsystem

(1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahl-liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahl-listen der für sie abgegebenen Stimmen im Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. Die dadurch auf die einzelnen Wahl-listen entfallenden Sitze werden den in den Wahl-listen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zuge-teilt.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.

(3) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten. Herrscht im letzten Fall noch Stimmgleichheit, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Bielefeld. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist nicht wählbar.

II. Wahlvorbereitungen

§ 5

Wahlkommission und Wahlleiterin oder Wahlleiter

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl setzt das Studierendenparlament eine Wahlkommission ein. Jede ins Studierendenparlament gewählte Liste benennt ein Mitglied der Wahlkommission sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sollte eine Liste keine Kandidatin oder keinen Kandidaten benennen, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.

(2) Die Wahlkommission wählt aus ihren Reihen die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse der Wahlkommission aus.

(3) Die Wahlkommission entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, welche die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterzeichnet.

(5) Zur konstituierenden Sitzung der Wahlkommission lädt die oder der amtierende StuPa-Vorsitzende ein. Die weitere Einberufung obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

§ 6

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Die Wahlkommission bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in ausreichender Anzahl. Die Ausschreibung für die Posten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist mit Bekanntgabe des Wahltermins in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen, in dem zum Beispiel die Fachschaften informiert und Aushänge vor der Cafeteria, dem Westend und der Mensa angebracht werden. Die Wahlkommission wählt

auf einer Sitzung spätestens eine Woche vor der Wahl die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer aus den eingegangenen Bewerbungen aus und teilt die Entscheidung den Bewerberinnen und Bewerbern mit.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden durch Unterschrift verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der verfassten Studierendenschaft der Universität Bielefeld und die Wahlordnung einzuhalten.

§ 7

Unvereinbarkeit

Als Mitglieder der Wahlkommission und als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen keine Mitglieder des Ältestenrates oder Referentinnen oder Referenten oder die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) berufen werden.

§ 8

Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler

(1) Die Wahlkommission erstellt ein Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, in dem jede und jeder Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit aufzuführen ist.

(2) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler ist mindestens sieben Vorlesungstage hochschulöffentlich an geeigneter Stelle auszulegen, um eingesehen werden zu können.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden; über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission.

§ 9

Wahlbekanntmachung

Die Wahlkommission macht die Wahl öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Dies geschieht insbesondere durch eine Flugschrift, die mindestens enthält:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltag,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, binnen der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. eine Darstellung des Wahlsystems (gem. §§ 2-4),
9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragen ist.
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler,
11. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 8 Abs. 3 und
12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 10 Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch das Einreichen eines Wahlvorschlages. Wahlvorschläge können nur innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist bei der Wahlkommission eingereicht werden. Diese beträgt mindestens sieben Vorlesungstage.

(2) Die Wahlkommission hat eine Verlängerung der Frist zu beschließen, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählende Vertreterinnen und Vertreter benannt sind.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden.

§ 11 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Listennamen und Listenabkürzung,
2. die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Matrikelnummern, genauen Anschriften und optional Telefonnummern und email-Adressen der Kandidatinnen und Kandidaten, wobei die Reihenfolge der Namen von den Listenmitgliedern bestimmt wird,
3. eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 12 Gültigkeit der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlkommission unverzüglich geprüft. Entsprechen sie den Anforderungen gemäß § 11 nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit wird die Aufforderung verbunden, die Mängel innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 1 zu beseitigen. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 13 Aushang

(1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind mindestens vier Vorlesungstage in der Universität an deutlich sichtbaren Stellen auszuhängen. Der Wahlaushang muss die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Kandidatinnen und Kandidaten eines Wahlvorschlags sind unter der jeweiligen Listenbezeichnung in der dem Wahlvorschlag zu entnehmenden Reihenfolge zusammenzufassen.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Aushangs der zulässigen Wahlvorschläge müssen spätestens am zweiten Vorlesungstag nach Ablauf der Aushangfrist erklärt werden; über den Einspruch entscheidet die Wahlkommission und fertigt gegebenenfalls einen neuen, deutlich gekennzeichneten Aushang mit den gemachten Korrekturen an und hängt diesen mindestens vier Vorlesungstage vor der Wahl hochschulöffentlich aus.

§ 14 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel zu verwenden. Bei Briefwahl sind zusätzlich amtliche Wahlbriefumschläge und amtliche Wahlumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig. Sie oder er kann dabei die Amtshilfe des AstA in Anspruch nehmen.

(3) Der Stimmzettel enthält die Listennamen und ihre Abkürzungen mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge eingehen, sowie einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der zur Wahl stehenden Listen, im Zweifel die oder der Erstplatzierte der jeweiligen Liste, müssen zu einer Wahlkommissionssitzung eingeladen werden, auf der ihnen Gelegenheit zu geben ist, die Stimmzettel auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

III. Wahldurchführung

§ 15 Wahlversammlung und -vorstellungen

Zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Wahlprogramme kann die Wahlkommission eine öffentliche Präsentation der Listen und ihrer Vertreter einberufen. Bei der Vorbereitung soll den Vertreterinnen und Vertretern aller zur Wahl stehenden Listen Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden. Die Vorstellung soll in der Woche vor den StuPa-Wahlen, spätestens aber am zweiten Wahltag stattfinden. Die Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge haben auf dieser Veranstaltung die Gelegenheit, sich vorzustellen, und können vom Publikum befragt werden.

§ 16 Stimmabgabe

(1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz kenntlich macht.

(2) Daraufhin wirft die Wählerin oder der Wähler den mit der beschrifteten Seite nach innen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung und die Prüfung der Wahlberechtigung bestimmt die Wahlkommission auf ihrer ersten Sitzung.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 17 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl wird formlos gestellt. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlkommission zu bestimmenden Termin bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sind.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag. Die Briefwahlunterlagen sind spätestens 3 Tage vor Beginn der Wahl an der Urne zu versenden.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag

1. ihren oder seinen Wahlschein und
2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren oder seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Wahlen unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlen übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Briefumschläge der Wahlkommission zur Prüfung. Nach Vermerken der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen, ohne die Stimmzettel aufzufalten. Diese Stimmzettel werden mit den Stimmzetteln in der Urne vermischt.

(6) Hat eine Wählerin oder ein Wähler sowohl per Briefwahl als auch per Urnenwahl gewählt, so sind die Briefwahlunterlagen dieser Person zu vernichten. Enthält der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel, so ist diese Stimme ungültig.

§ 18 Sicherungsbestimmungen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann, die erforderliche Zahl der Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne bei der Auszählung entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich zwei Mitglieder der Wahlkommission davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urnen sind an einem sicheren Ort zu verwahren. Während der Wahlzeit sind die Urnen ständig von zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu beaufsichtigen.

(3) Im Falle der Verhinderung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters übernimmt die stellvertretende Wahlleiterin bzw. der stellvertretende Wahlleiter die Aufgaben und Rechte der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.

(4) Ist auch die stellvertretende Wahlleiterin bzw. der stellvertretende Wahlleiter verhindert, kann die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder die stellvertretende Wahlleiterin bzw. der stellvertretende Wahlleiter ein Mitglied der Wahlkommission ermächtigen, die Pflichten und Rechte der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zu übernehmen.

(5) Eine Ermächtigung nach Absatz 4 bedarf einer Begründung und der Schriftform.

IV. Ergebnisfeststellung

§ 19 Auszählung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission und durch die von ihr beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung.

Zu ermitteln sind die Zahlen

1. aller insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der auf alle Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages entfallenen gültigen Stimmen und
4. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die einzelne Kandidatin oder den einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen.

Über die Auszählung wird ein Protokoll erstellt, das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unterzeichnet wird.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
2. Zusätze enthalten.

(4) Über den gesamten Verlauf der Stimmabgabe fertigt die Wahlkommission eine Niederschrift an, die mindestens enthält:

1. den Namen der Mitglieder der Wahlkommission sowie der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler eingetragenen Wahlberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende des Wahlvorgangs sowie die Namen der betreuenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten und
8. die Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission.

(5) Nach Beendigung der Auszählung sind alle Wahlunterlagen dem Ältestenrat zur Verwahrung zu übergeben. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, im Falle der Anfechtung bis zur rechtskräftigen Entscheidung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie vom Ältestenrat vernichtet.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Mandatsverteilung erfolgt nach dem in § 3 festgelegten Verfahren.

§ 21 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist durch Aushang in der Universität unverzüglich vom Wahlausschuss öffentlich bekannt zu machen. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die Gewählte oder der Gewählte keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 22 Nachrücker

Bei Ausscheiden einer gewählten Studierendenvertreterin oder eines gewählten Studierendenvertreters während der regulären Amtszeit rückt die Nächstplatzierte oder der Nächstplatzierte derselben Liste in das Studierendenparlament nach. Die Nächstplatzierten sind sofort bei der Auszählung der Stimmen im gleichen Verfahren nach § 3 zu ermitteln. Ist keine Nächstplatzierte oder kein Nächstplatzierte vorhanden, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

V. Wahlprüfung

§ 23 Wahlprüfung

Die Wahlprüfung wird vom Ältestenrat durchgeführt.

§ 24 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl ist nach Aushang des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte kann das Wahlergebnis bei der oder dem Vorsitzenden des Ältestenrates innerhalb von sieben Vorlesungstagen nach Aushang des Wahlergebnisses mit Angabe von Gründen schriftlich anfechten. Daraufhin hat die oder der Vorsitzende des Ältestenrates den Ältestenrat unverzüglich einzuberufen, spätestens innerhalb einer Woche.

(3) Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn bei Durchführung der Wahlen gegen die Wahlordnung verstoßen wurde und der festgestellte Verstoß Einfluss auf die Sitzverteilung hat.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Kostendeckung

Die Wahlkosten für die StuPa-Wahl deckt das Studierendenparlament aus dem ordentlichen Haushalt, sofern sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen von der Hochschule zu tragen sind.

§ 26 Zusammentritt des Studierendenparlamentes

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft das neu gewählte Studierendenparlament innerhalb von 20 Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlamentes.

§ 27 Wahlrechtsänderung

Diese Wahlordnung kann in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen des Studierendenparlamentes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlament geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates der Universität Bielefeld.

VII. Inkrafttreten

§ 28 Inkrafttreten*

*) Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Ordnung sowie der Änderungsordnungen. Die Bekanntmachung enthält die vom 1. April 2003 an geltende Fassung der Ordnung.

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003

Nachstehend wird der Wortlaut der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Fassung vom 1. Juni 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 10 S. 93)
- der Änderungsordnung vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 146)
- der Änderungsordnung vom 2. Mai 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 8 S. 85) und
- der Änderungsordnung vom 6. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 9 S. 94)

ergibt.

Bielefeld, den 22. Mai 2003

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld

Hannes Oenning

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003

**§ 1
Erhebung der Beiträge**

Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 72 HG.

**§ 2
Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle immatrikulierten einschließlich der vom Studium beurlaubten Studierenden und auf Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach § 3 Abs. 2 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Beurlaubte Studierende sind von der Beitragspflicht befreit, wenn einer der nachfolgende Gründe vorliegt:

- a) Ableistung von Wehrdienst, Zivildienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- b) Auslandsstudium,
- c) Krankheit,
- d) Schwangerschaft,
- e) Mutterschutz oder
- f) Erziehungsurlaub.

(3) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Pflicht zur Zahlung des Mobilitätsbeitrages für das Semesterticket

befreien. Näheres regelt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit

- a) der Einschreibung,
- b) der Rückmeldung oder
- c) der Beurlaubung, sofern nicht die in Absatz 2 genannten Gründe vorliegen.

**§ 3
Höhe des Beitrages**

(1) Der Beitrag wird auf €7,14 je Studierendem im Semester festgesetzt. Außerdem wird ein zweckgebundener Beitrag erhoben für

- a) das Semesterticket in Höhe von € 64,50 (ab 1.10.2003),
- b) das Campus-Radio in Höhe von €0,51,
- c) den Hochschulbreitensport in Höhe von €0,26,
- d) die Fahrradwerkstatt in Höhe von €0,26,
- e) das Internationale Autonome Feministische Referat für FrauenLesbenTransgender in Höhe von €0,61,
- f) das Autonome Schwulenreferat in Höhe von €0,61 und
- g) den Sprecherinnen- und Sprecherrat der ausländischen Studierenden in Höhe von €0,61.

(2) Der unter Buchst. a) genannte Beitrag wird zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen verwendet. Ein eventueller Restbetrag steht für allgemeine Aufgaben zur Verfügung.

(3) Die unter Buchst. b) und c) genannten Beiträge werden vollständig an das Campus-Radio bzw. die Betriebseinheit Hochschulsport weiter geleitet.

(4) Der unter Buchst. d) genannte Beitrag wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht für den vorgeschriebenen Zweck aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden. Diese Rücklage wird im Folgejahr aufgelöst und die Mittel stehen der Fahrradwerkstatt zusätzlich zur Verfügung. Die Verantwortlichen für die Werkstatt berichten dem Studierendenparlament jährlich über ihre Arbeit. Nach jeweils zwei Haushaltsjahren ist die Höhe des Beitrages zu überprüfen. Dabei ist die Höhe der letzten Rücklagen zu berücksichtigen.

(5) Die unter Buchst. e), f) und g) genannten Beiträge werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht für den vorgeschriebenen Zweck aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden. Diese Rücklage wird im Folgejahr aufgelöst, und die Mittel stehen den entsprechenden Referaten zusätzlich zur Verfügung.

**§ 4
Fälligkeit des Beitrages**

Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 4 fällig.

§ 5
Erhebungsverfahren

Der Beitrag wird von der Universität Bielefeld kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 6
Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann durch das Studierendenparlament der Universität Bielefeld mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen des Beitrages gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a) bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments. Änderungen des Beitrages gem. § 3 Abs. 1 Buchst. d), die zu einer Reduzierung des Beitrages führen, bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 7
Inkrafttreten, Übergangsregelungen*

(1)

(2) § 3 Abs. 1 gilt ab dem Wintersemester 2003/2004. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 3 Abs. 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 1. Juni 2001 in der Fassung der Änderung vom 2. Mai 2002.

(3) § 3 Satz 2 Buchst. a) tritt automatisch zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem die Vereinbarungen mit den Vertragspartnern des Semestertickets beendet werden.

*Absatz 1 betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 1. Juni 2001 bzw. der jeweiligen Änderungsordnungen. Absatz 2 enthält die vom 6. Mai 2003 an geltende Fassung.

Bekanntmachung der Neufassung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003

Nachstehend wird der Wortlaut der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Fassung vom 5. Februar 1998 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 27 Nr. 6 S. 40),
- der Änderungsordnung vom 3. Januar 2000 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 29 Nr. 1 S. 1)
- der Änderungsordnung vom 2. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 20 S. 248) und
- der Änderungsordnung vom 6. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 9 S. 95)

ergibt.

Bielefeld, den 22. Mai 2003

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Hannes Oenning

Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 22. Mai 2003

**§ 1
Antragstellung**

(1) Ein Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise ist frühestmöglich, auf jeden Fall aber vor der Reise auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen und mit einer kurzen Begründung der Notwendigkeit zu versehen.

(2) Antragsberechtigt sind die gem. Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) oder der jeweiligen Fachschaftsordnung (FSO) zuständigen Organe der Fachschaften, Mitglieder des Studierendenparlaments, Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die autonomen Referate gem. Artikel 31 der Satzung der Studierendenschaft und der Sprecherinnen- und Sprecherrat der ausländischen Studierenden gem. Artikel 32 der Satzung der Studierendenschaft.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann beschließen, dass weiteren Mitglieder der Studierendenschaft ein Antragsrecht gemäß dieser Ordnung zugestanden wird. Dieser Beschluss gilt maximal für die Amtszeit des jeweiligen Allgemeinen Studierendenausschusses und ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen und dem Vorstand des Studierendenparlaments mitzuteilen.

**§ 2
Genehmigung**

(1) Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur nach Genehmigung.

(2) Reisen, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Studierendenschaft der Universität Bielefeld getragen werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie oder er kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten werden.

(3) Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments, wenn die zu genehmigende Dienstreise die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Kosten übersteigt.

**§ 3
Reisekostenvorschuss**

Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses kann aufgrund des genehmigten Antrages einen Reisekostenvorschuss zahlen.

**§ 4
Abrechnung**

(1) Jede Dienstreise ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung bei der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses abzurechnen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

(2) Zur Abrechnung ist ein kurzer schriftlicher Bericht über das Dienstgeschäft bzw. das Protokoll der Sitzung des betreffenden Gremiums, in dem von dem Dienstgeschäft berichtet wurde, erforderlich.

(3) Zur Abrechnung sind Belege vorzulegen über

1. die Fahrtkosten und
2. die Tagungsgebühren.

(4) Bei Unvollständigkeit der Unterlagen besteht kein Anspruch auf Erstattung, eventuell gezahlte Vorschüsse können zurück gefordert werden.

**§ 5
Fahrtkosten**

(1) Aus dem Haushalt der Studierendenschaft werden die Fahrkarten 2. Klasse der Deutschen Bahn AG sowie sonstige notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden auch die Kosten von Taxifahrten erstattet. Erforderliche Zuschläge werden grundsätzlich erst ab einer Fahrtdauer von über zwei Stunden mit der entsprechenden zuschlagfreien Verbindung erstattet. Ausnahmen sind bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, mögliche Vergünstigungen in vollem Umfang auszunutzen. Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können bei absehbarer Auslastung eine Bahncard 2. Klasse beim AStA beantragen bzw. eine bereits gekaufte Bahncard 2. Klasse nach entsprechendem Beschluss abrechnen. Die Bewilligung eines Antrags ist dem Studierendenparlament mitzuteilen.

(2) Bei Reisen mit dem eigenen Fahrzeug wird eine Kilometerpauschale gezahlt. Reisen einzelne Personen mit einem PKW wird eine Kilometerpauschale von 0,06 € gewährt. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW zu mehreren Personen wird eine Pauschale in Höhe von 0,09 € gezahlt. Höchstens wird jedoch der entsprechende Satz der öffentlichen Verkehrsmittel gezahlt. In begründeten Einzelfällen kann die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses von den Regelungen der Sätze 2 und 3 abweichen, wenn die Nutzung des ÖPNV für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die zu zahlende Kilometerpauschale beträgt dann 0,21 € Berechnungsgrundlage ist dabei die kürzeste Entfernung nach Kurstabelle der Deutschen Bahn AG. Ausnahmen sind Fahrten innerhalb von Städten. Hier sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. In begründeten Ausnahmefällen wird bei Fahrten mit dem eigenen PKW innerhalb einer Stadt nur ein Betrag in Höhe der entsprechenden Fahrkarte erstattet. Reisen mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur selben Zeit zum selben Ort, so sollen sie bei der Benutzung privater PKW Fahrgemeinschaften bilden. Tun sie dies nicht, müssen sie dies begründen.

(3) Im Sinne des Berichterstattungsprinzips werden in der Regel die Kosten der Dienstgeschäfte für nicht mehr als drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann durch einen Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses die Bewilligung der Kosten entsprechend für die Teilnahme von fünf Personen erfolgen. Darüber hinaus kann das Studierendenparlament über die Bezuschussung weiterer Kosten entscheiden.

§ 6 Tagungskosten

Tagungskosten werden bis zu einer Höhe von 40,00 € pro Tag getragen. In diesen Betrag sind Kosten eingerechnet, die für Verpflegung ausgegeben werden müssen. Maximal werden jedoch 250,00 € pro Person für die jeweilige Dienstreise bewilligt. Die Bewilligung dieser Mittel sind nur im Rahmen des Haushaltes möglich.

§ 7 Fachschaftsfahrten

Fachschaftsfahrten werden bis zu 15,00 € pro Person und Tag getragen. Fahrtkosten werden nicht zusätzlich erstattet. Einer Fachschaft wird maximal ein Jahresbetrag von 500,00 € für Fachschaftsfahrten bewilligt.

§ 8 Fahrten für Erstsemesterinnen und Erstsemester

(1) Diese Fahrten werden bis zu einem Betrag von 7,50 € pro Person und Tag getragen; maximal werden jedoch 15,00 € pro Person und Fahrt übernommen. Fahrtkosten werden nicht zusätzlich erstattet. Die Bewilligung dieser Mittel sind nur im Rahmen des Haushaltes möglich.

(2) Statt einer Fahrt für Erstsemesterinnen und Erstsemester kann eine Fachschaft Tutorinnen- bzw. Tutorenfahrten zur Vorbereitung der Erstsemesterarbeit durchführen. Es dürfen pro Person und Tag nur 15,00 € und maximal 45,00 € pro Person und Fahrt bewilligt werden. Der

Höchstbetrag darf jedoch 800,00 € pro Jahr nicht übersteigen.

(3) Für Fahrten gemäß Absätzen 1 und 2 können – beispielsweise zur Erstattung von Referentinnen- bzw. Referentenhonoraren – zusätzliche Mittel beantragt werden.

§ 9 Auslandsreisen

Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des Studierendenparlaments.

§ 10 Änderungen

Diese Reisekostenordnung kann vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.

§ 11 Inkrafttreten*

*) Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Ordnung sowie der Änderungsordnungen. Die Bekanntmachung enthält die vom 6. Mai 2003 an geltende Fassung der Ordnung.

